

Evangelische Landeskirche in Baden
Evangelischer Oberkirchenrat
Rechtsreferat / Bereich Arbeitsrecht
Blumenstraße 1-7,
76133 Karlsruhe
Datum: 04.01.2024

Diakonisches Werk der Evangelischen
Landeskirche in Baden e. V.
Kompetenznetzwerk Recht
Vorholzstraße 3
76137 Karlsruhe

Betreff: Neue Regelung zum Kinderkrankengeld (§ 45 SGB V)

Der Deutsche Bundestag hat am 19. Oktober 2023 das sogenannte Pflegestudiumstärkungsgesetz verabschiedet. Inhalt ist u.a. eine neue Regelung zum Kinderkrankengeld nach dem Ende der Corona-Sonderregelung zum 31.12.2023. Das Pflegestudiumstärkungsgesetz ist inzwischen im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (<https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2023/359/VO.html>, dort S. 52). Die Änderungen sind zum 1. Januar 2024 in Kraft getreten.

Jedes gesetzlich versicherte Elternteil hat bisher regulär je Kalenderjahr für jedes Kind, das nicht älter als 12 Jahre oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist, für längstens 10 Arbeitstage einen Anspruch auf Kinderkrankengeld. Bei Alleinerziehenden beträgt der Anspruch 20 Arbeitstage je Kind. Insgesamt ist der Anspruch je Elternteil auf längstens 25 Arbeitstage Kinderkrankengeld pro Kalenderjahr begrenzt (Alleinerziehende: 50 Arbeitstage). Im Jahr 2022 und 2023 war aufgrund der Corona-Pandemie der Anspruch verlängert worden. Jeder gesetzlich versicherte Elternteil hatte je Kind einen Kinderkrankengeldanspruch für längstens 30 Arbeitstage (Alleinerziehende für 60 Arbeitstage). Bei mehreren Kindern bestand der Anspruch je Elternteil für nicht mehr als 65 Arbeitstage, für Alleinerziehende für nicht mehr als 130 Arbeitstage.

Mit Wirkung zum 01.01.2024 wurde die pandemiebedingte starke Ausweitung der Anspruchsdauer aufgehoben und grundsätzlich wieder der reguläre Anspruchszeitraum für Kinderkrankengeld herangezogen. Die Anspruchstage auf Kinderkrankengeld für die Kalenderjahre 2024 und 2025 wurden jedoch erhöht. **Elternteile können in den Jahren 2024 und 2025 15 statt 10 Arbeitstage pro Kind Kinderkrankengeld beziehen, Alleinerziehende 30 Arbeitstage statt wie bisher 20. Damit steigt die Gesamtzahl der Anspruchstage in den beiden Jahren von 25 auf 35 Arbeitstage im Jahr, für Alleinerziehende von 50 auf 70 Arbeitstage.**

Daneben wurde zusätzlich ein **neuer Anspruchstatbestand für Krankengeld bei Erkrankung des Kindes bei medizinisch notwendiger Mitaufnahme von Versicherten während der stationären Behandlung ihres versicherten Kindes** eingeführt, sofern das Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist. Die medizinischen Gründe sowie die Dauer der Mitaufnahme sollen von der stationären Einrichtung dem begleitenden Elternteil bescheinigt werden. Bis zur Vollendung des 9. Lebensjahres ist vom Vorliegen der medizinischen Gründe für die Mitaufnahme eines Elternteils auszugehen; in diesen Fällen ist damit nur die Dauer der notwendigen Mitaufnahme zu bescheinigen.

Der Anspruch auf das neue Kinderkrankengeld bei stationärer Mitaufnahme soll für die Dauer der medizinisch notwendigen Begleitung bestehen. Eine gesetzlich vorgegebene Höchstanspruchsdauer – wie beim Kinderkrankengeld im Rahmen einer häuslichen Betreuung des erkrankten Kindes – gibt es nicht. Damit erfolgt auch keine Anrechnung der Anspruchstage auf die Höchstanspruchsdauer des Kinderkrankengeldes bei häuslicher Betreuung (nach § 45 Abs. 1 SGB V i. V. m. § 45 Abs. 2 und 2a SGB V).